



## Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

### 1. Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Tange wird hiermit gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet sowie gemäß § 44 Abs. 1 FlurbG der Umrechnungsfaktor endgültig auf 500,- Euro pro Wertverhältnis (500,- €/WV) festgesetzt.

### 2. Einweisungstermin

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen zum

**01. November 2017**

auf die Flächenempfänger über. In Besitz zu nehmen sind die örtlich durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (Flurbereinigungsbehörde) abgesteckten Flurstücke. Sonderregelungen im Einzelfall bleiben der Flurbereinigungsbehörde vorbehalten.

### 3. Überleitungsbestimmungen

Maßgebend für die vorläufige Inbesitznahme der neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen vom 27.06.2017, die gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG nach Erörterung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt worden sind und während der Öffnungszeiten im Bauamt der Gemeinde Apen, Hauptstr. 200 in 26689 Apen nebst einer Übersichtskarte, in der der räumliche Geltungsbereich dargestellt ist, vom 12.10. bis 13.11.2017 zur Einsichtnahme ausliegen. Darüber hinaus werden den Eigentümern landwirtschaftlicher Flächen die Überleitungsbestimmungen zusammen mit dieser Anordnung, den Nachweisen über Fläche und Wert der Grundstücke und eine Karte mit den neuen Flächen zugesandt. Die in den Überleitungsbestimmungen enthaltenen Hinweise zur Agrarförderung und Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen sind zu beachten.

**Bei Verpachtungen müssen die Verpächter Ihre Pächter entsprechend informieren.**

### 4. Auskunfterteilung

Zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung werden Mitarbeiter der Flurbereinigungsbehörde an folgenden Terminen vor Ort anwesend sein:

**Montag den 16.10., Dienstag, den 17.10. und Mittwoch, den 18.10.2017**

jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus „Tanger Dörpshus“, Tanger Hauptstraße 37 in 26689 Apen-Tange. Auf Antrag werden die neuen Grenzen örtlich angezeigt.

### 5. Begründung der vorläufigen Besitzeinweisung

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Tange sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die vorläufige Besitzeinweisung gegeben. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten steht fest.

Im Hinblick auf die Bewirtschaftung ist es zur Beschleunigung des Verfahrens nach dem gegenwärtigen Stand zweckmäßig, dass die neuen Grundstücke möglichst bald in den Besitz der künftigen Eigentümer übergehen. Den Beteiligten wird die bestehende Ungewissheit über den Eintritt des neuen Zustands genommen und gleichzeitig vermieden, dass Verfahrensflächen infolge der bestehenden Unsicherheit über die Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und den Flächenempfängern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen.

**6. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung angeordnet.

**7. Begründung der sofortigen Vollziehung**

Durch die vorläufige Besitzeinweisung und die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird eine frühzeitige Nutzung der neuen Flächen und der damit eintretenden Vorteile ermöglicht. Bewirtschaftungsnachteile bezüglich der Altflächen durch das neu zu schaffende Wege- und Gewässernetz sollen vermieden werden. Die Ziele der vorläufigen Besitzeinweisung können aber nur dann erreicht werden, wenn der Besitz auf alle Teilnehmer zu einem einheitlichen Zeitpunkt übergeht. Zur Gewährleistung dieses einheitlichen Zeitpunktes ist die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung erforderlich. Durch sie wird vermieden, dass Teilnehmer ihre bisherigen Eigentumsflächen abgeben, ihren Neubesitz aber noch nicht antreten können, da der Alteigentümer dieser Flächen möglicherweise Widerspruch gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung eingelegt hat. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur zeitgleichen und möglichst frühzeitigen Nutzung der neuen Feldeinteilung liegt somit im überwiegenden Interesse der Verfahrensbeteiligten. Durch die damit verbundene Vermeidung von Entschädigungszahlungen ist ferner ein erhebliches öffentliches Interesse gegeben.

**8. Festsetzung des Umrechnungsfaktors**

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Tange wird der zur Ermittlung von Kapitalbeträgen für Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleichen herangezogene Umrechnungsfaktor um 100,- € erhöht und auf 500,- € pro Wertverhältnis (500 €/WV) festgesetzt. Der Umrechnungsfaktor stellt eine Beziehung her zwischen den Tauschwerten in der Flurbereinigung und den durchschnittlichen Verkehrswerten für landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der endgültige Wertermittlungsrahmen vom 27.05.2013 sowie die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse vom 05.06.2013 bleiben ansonsten unverändert.

**9. Begründung der Festsetzung des Umrechnungsfaktor**

Nach dem Wertermittlungsrahmen ist der Umrechnungsfaktor zum Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung zu überprüfen und ggf. anzupassen. Das Preisniveau für landwirtschaftliche Flächen ist im Verfahrensgebiet ausweislich der Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses in den letzten Jahren angestiegen, so dass der Umrechnungsfaktor entsprechend erhöht werden musste.

**10. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie beim Dienstgebäude Oldenburg des ArL Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise:

1. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese Anordnung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

2. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014:

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Im Auftrage

(Pott)

(LS)

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit im Verbund veröffentlicht.

Gemeinde Apen  
Der Bürgermeister  
Huber

Gemeinde Barßel  
Der Bürgermeister  
Anhuth

Gemeinde Detern  
Der Gemeindedirektor  
Boelsen

Gemeinde Edewecht  
Die Bürgermeisterin  
Lausch

Gemeinde Uplengen  
Der Bürgermeister  
Trauernicht

Stadt Westerstede  
Der Bürgermeister  
Groß